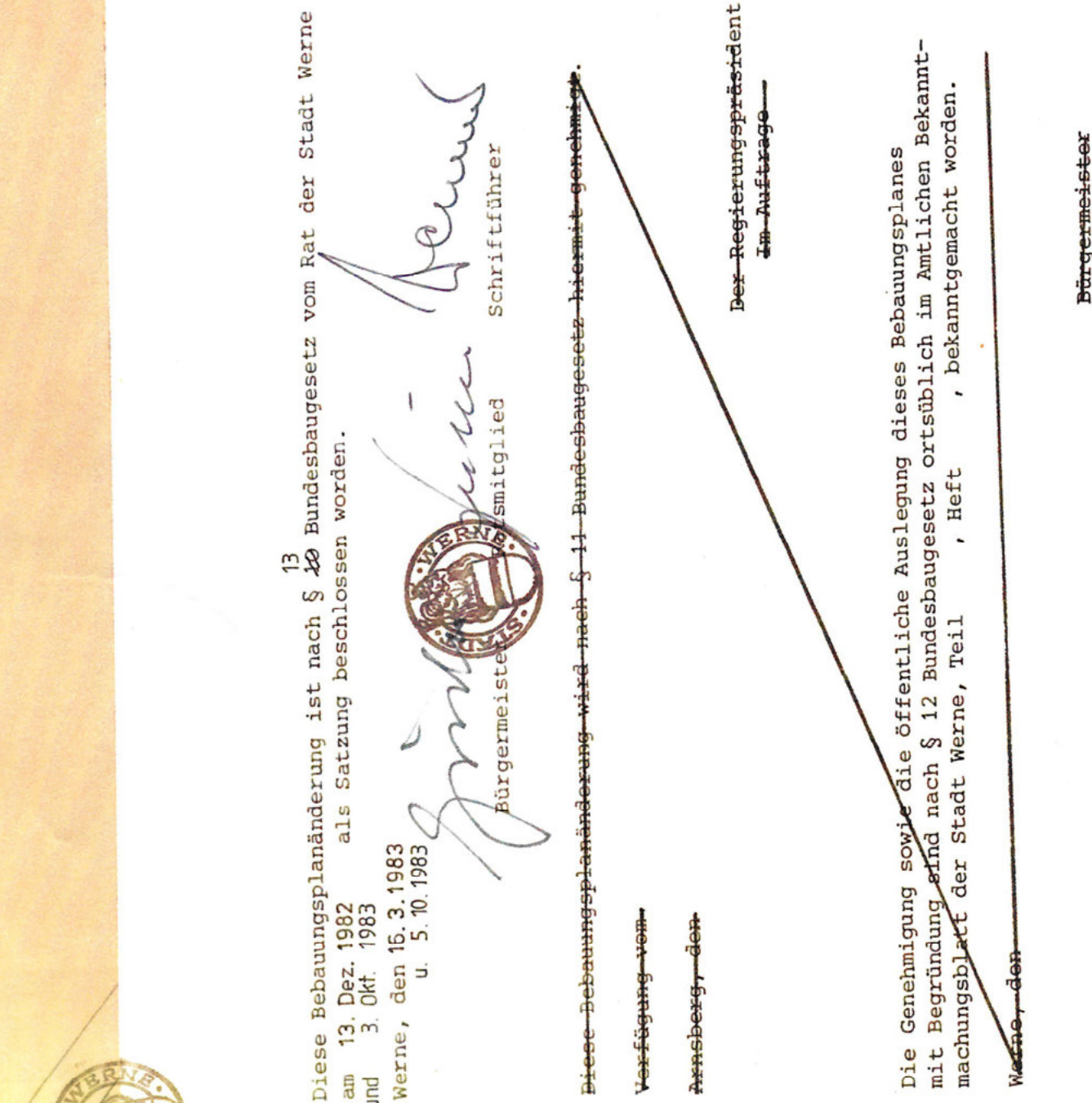


Änderung (lt. Satzung vom 31.12.1991 IV/489...
- FESTSETZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN -

[illegible]

Änderung lt. Sitzung vom 29.12.1983 (IV/361)
 Änderung lt. Sitzung vom 01.08.1988 (IV/444)
 Änderung lt. Sitzung vom 31.12.1991 (IV/489)
 Änderung lt. Sitzung vom 18.04.1994 (IV/530)

§ 2 - Dachstuhl- und Dachform
Nur Häuser (insgesamt mit 6° Dachneigung) sind als Sattel-
dächer zu errichten. Die Giebel- und Walddächer sind
daher mit einer schrägen bis zum breiten Dachstuhl auszu-
führen. Als Dachbedeckung sind Tegel, Ziegelschindeln, die für Doppel-
häuser und Hausgruppen einheitlich ausstellen sind.
Bei eingeschossigen Häusern mit Satteldach sind Dampf bis
50 cm oberhalb der Dachkante zu errichten. Bei zweigeschoßigen
Gebäuden (insbesondere über 2,95 m, gemessen von Oberkante
geschoßes Fußboden bis Oberkante Sparren, nicht übersteigend
Geschoßhöhe) sind nicht zulässig.
Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind Dampf, Dachaufbauten und
Dachschindeln nicht zulässig.

§ 3 - Umlage der baulichen Anlagen
Bei Gebäuden des fertigen Erdgeschossbodens darf bei
eingeschossigen Gebäuden nicht höher als 0,30 m, bei meh-
rgeschossigen Gebäuden nicht höher als 0,50 m über Straßenkote
grünster Straßkante liegen.

§ 4 - Vorgartengestaltung und Einfriedigung
Lücken der Wohngebiete Grundbesitzfläche und der öffent-
lichen Verkehrsflächen (Vorgärten) sind hecken, stüne oder
Nessern nicht zulässig. Die Abgrenzung nur auszuführen.
Wohnbereichsbauwerke sind Sichtschutzmauern oder Pflanzungen,
beifriedigten der Gebäude mit Bord- oder Neuzugung aus
Grundstein Sichtschutzelementen auszuführen.
Gründestück Sichtschutzelementen bis zu 0,10 m Höhe in Form von
Gartensteinen zu errichten.

Die Zeichnungen sowie die öffentliche Auslegung dieses Abkommens
mit Begründung sind nach § 12 des Bundesstaatsgesetzes öffentlich in
Ältesten Bekanntmachungsblatt der Stadt Bern, Nr. 70, Teil A,
am 20. Okt. 1977, bekannt gemacht worden.

S. G. Bürgermeister

Bern, den 7. Nov. 1977 _____

ORTSMITTE / RÜSCHKAMPSWEIDE

